

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 4

Artikel: Orientierung über die Vorschriften betreffend Schuhwerk in der Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seine Sache von der ersten Mahlzeit an klappe. Eine grosse Forderung, gewiss! Durch gründliche Vorbereitung (Studium der Kochrezepte und „Merkblätter“, Berechnung der Normalmengen am Vorabend) wird sich aber erfahrungsgemäss ein gewissenhafter und nicht allzu ängstlicher Mann zurechtfinden können. Auf Grund der Qualifikationen aus der UOS. für Küchenchefs sollte der Quartiermeister im Stande sein, die Küchenchefs in der Rekrutenschule so anzusetzen, dass die besser qualifizierten selbständig, die weniger gut Beurteilten aber gemeinsam mit einem gut Ausgewiesenen in eine Küche gestellt werden. So wird man den Berufskoch in der Regel isoliert einsetzen können und dem Mechaniker z. B. einen Berufsmetzger zur Seite geben. Schwächern Leuten kann an die Hand gegangen werden, indem der Fourier mit ihnen tags zuvor das Menü und die Normalmengen bespricht und berechnet. Diese Methode bewährt sich übrigens auch bei normalen Verhältnissen. Der Fourier zwingt sich damit selber, etwas mehr in die Materie hineinzukommen, und somit dem Verpflegungsdienst annähernd gleich viel Beachtung zu schenken, wie dem Rechnungswesen. Nicht selten hat ein „Küchenchef“ versagt, weil man ihn „schwimmen“ liess, ihm nicht einmal rechtzeitig die Menüs bekanntgab, ihn zu wenig kontrollierte etc. Sobald das Korps der Instruktionsunteroffiziere grösser ist als bis anhin, wird es möglich sein, diese Fachleute vermehrt in Schulen abzukommandieren, so dass besonders die noch unfertigen Küchenchefs einen Gewinn daraus ziehen können.

Es ist wichtig, dass der Küchenchef in der Rekrutenschule im Kochkistenkochen auf dem Laufenden bleibe. Er muss daher angetrieben werden, schon im Kasernendienst oft in den Kochkisten diese und jene Mahlzeit zuzubereiten. Nur auf diese Weise wird der Kochdienst schon zu Beginn der Ausmarschperiode funktionieren können.

Orientierung über die Vorschriften betreffend Schuhwerk in der Armee

Die Vorschriften über das Schuhwerk in der Armee und dessen Reparaturen sind in verschiedenen Verfügungen verstreut, die zudem dem Fourier nicht ohne weiteres zugänglich sind. In Ziffer 480 des VR. wird nur auf die im „Anhang“ enthaltenen Angaben verwiesen; dort sind lediglich die entsprechenden Verfügungen aufgezählt, die aber seit Inkrafttreten des VR. schon wieder abgeändert worden sind. Die Eidg. Kriegsmaterialverwaltung hat sich auf unser Ersuchen hin in verdankenswerter Weise bereit erklärt, die wichtigsten, heute geltenden Vorschriften für den „Fourier“ zusammenzustellen. Es freut uns, unseren Lesern mit diesen Ausführungen eine umfassende Orientierung geben zu können, die sie sich sonst nur mühsam durch das Studium der verschiedenen Verfügungen und deren Änderungen erwerben könnten. (Red.)

I. Allgemeines

1. Im Gegensatz zur Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung hat der Dienstpflichtige das für den Militärdienst erforderliche Schuhwerk aus **eigenen Mitteln** zu beschaffen. Den Rekruten wird diese Beschaffungspflicht abgenommen, indem ihnen der Bund zwei Paar Ordonnanzschuhe kostenlos zur Verfügung stellt. Alle weiteren Schuhe, die der Wehrmann zur Erfüllung seiner Dienstpflicht benötigt, hat er selbst zu beschaffen und auch deren **Unterhalt** aus eigenen Mitteln zu bestreiten (Ausnahmen siehe Abschnitt IV). Den Dienstpflichtigen steht es frei, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abschnittes III, Ordonnanzschuhe **oder** gleichwertige Zivilschuhe zu tragen. Sie müssen jedoch **mit zwei Paar eigenen diensttauglichen Schuhen** ausgerüstet sein, die sein können:

zwei Paar Ordonnanzschuhe oder

ein Paar Ordonnanzschuhe und ein Paar diensttaugliche Zivilschuhe oder zwei Paar diensttaugliche Zivilschuhe.

2. Die an Stelle der Ordonnanzschuhe gestatteten Zivilschuhe dürfen nicht Ausgangsschuhe (siehe Abschnitt V) irgendwelcher Art sein, sondern es muss sich hierbei um dem Ord.Schuhwerk **gleichwertige** Schuhe handeln (Sport- und schwere Arbeitsschuhe mit hohem Schaft, Skischuhe). Das Tragen von einem Paar Zivilschuhen mit Gummisohlen ist gestattet. Ein Paar Schuhe muss jedoch immer mit Ordonnanzbeschlag oder einem ähnlichen Beschlag versehen sein. Das Anbringen von Gummisohlen an den Ord.Schuhen ist nicht gestattet.

Einzig den Angehörigen der Flieger-Kompagnien und der Militär-Sanitätsanstalten ist gestattet, mit zwei Paar felddiensttauglichen Schuhen ohne Beschlag oder mit Gummisohlen einzurücken.

II. Ersatz des Ord.Schuhwerks

1. Ausser den in den Rekrutenschulen bezogenen Ord.Schuhen haben die Dienstpflichtigen die Möglichkeit, **zwei Paar Ord.Schuhe zum herabgesetzten Preis** zu beziehen, und zwar:

- a) die mit **zwei Paar** Ord.Schuhen ausgerüsteten Of., Uof. und Soldaten das erste Paar frühestens nach **acht Dienstjahren oder 350 Dienstagen** seit dem letzten Bezug von Ord.Schuhwerk, das zweite Paar frühestens nach zehn weiteren Dienstjahren,
- b) Die nur mit **einem Paar** Ord.Schuhen ausgerüsteten Of., Uof. und Sdt. das erste Paar frühestens nach **sechs Dienstjahren oder 250 Dienstagen** seit dem letzten Bezug von Ord.Schuhwerk, das zweite Paar nach weiteren 10 Dienstjahren.

Werden Ord.Schuhe vor Ablauf dieser Fristen bezogen, ist der **Tarifpreis** zu bezahlen. Es können jedoch **nicht unbeschränkt** Schuhe zum Tarifpreis bezogen werden (siehe Abschnitt III). Als Dienstjahre gelten alle Jahre, in denen der Dienstpflichtige der Armee zur Verfügung stand.

2. Das Datum des **letzten** Schuhbezuges bezieht sich nicht auf die Art der zu ersetzenden Schuhe, sondern auf den **wirklich erfolgten letzten Schuhbezug**, unbe-

kümmert darum, ob dieser letzte Schuhbezug kostenlos oder gegen Bezahlung des herabgesetzten Preises erfolgte. Das gegen Bezahlung des Tarifpreises bezogene Schuhwerk ist dagegen bei der Ermittlung der Dienstage oder Dienstjahre **nicht** zu berücksichtigen.

Als mit **zwei Paar Ord.Schuhen** ausgerüstet ist zu betrachten, wer in der Rekrutenschule zwei Paar Ord.Schuhe kostenlos erhielt, oder wer ab 5. 8. 44 ein Paar Schuhe zu Fr. 10.— bezog. Alle übrigen Wehrmänner gelten als mit **ein Paar Ord.Schuhen** ausgerüstet.

Beispiele von Schuhbezügen.

A.	10. 1. 41	M	Gr. (RS)	B.	4. 5. 42	M	Gr. (RS)
	20. 5. 42	M	Gr.		10. 3. 45	M	Gr.
	18. 9. 43	M	R		8. 1. 47	B	T
C.	8. 1. 45	M	Gr. (RS)	D.	30. 1. 38	M	Gr. (RS)
	18. 1. 45	B	Gr. (RS)		5. 8. 40	M	R
	7. 9. 48	M	T		8. 3. 43	M	Gr.
					10. 9. 44	B	Fr. 10.—

Gr. = gratis

R = herabges. (red.) Preis

T = Tarifpreis

M = Marschschuhe

B = Bergschuhe

Die Berechtigung zum Bezuge eines Paares Ord.Schuhe zum herabgesetzten Preise stellt sich somit wie folgt:

nach Beispiel	für die Berechnung massgebl. Datum	ausger. mit 1 od. 2 Paar Schuher	Bezugsberechtigung zum herabgesetzten Preis
A	18. 9. 43	1 Paar	nach 250 Diensttagen oder ab 18. 9. 49 (nach 6 Dienstjahren).
B	10. 3. 45	1 Paar	nach 250 Diensttagen oder ab 10. 3. 51 (nach 6 Dienstjahren).
C	18. 1. 45	2 Paar	nach 350 Diensttagen oder ab 18. 1. 53 (nach 8 Dienstjahren).
D	10. 9. 44	2 Paar	nach 350 Diensttagen oder ab 10. 9. 52 (nach 8 Dienstjahren).

Während des Aktivdienstes wurden auch ausserhalb der Rekrutenschule Ord. Schuhe nach Absolvierung einer bestimmten Anzahl Dienstage kostenlos abgegeben. Diese Gratisabgaben wurden nach Schluss des Aktivdienstes aufgehoben.

Die Berechtigung zum Bezuge von Ord.Schuhen zum herabgesetzten Preise gilt auch für Wehrmänner, die bereits während des Aktivdienstes Schuhe aus den Armeebeständen unentgeltlich oder zum herabgesetzten Preise bezogen haben.

Die **Schuhpreise** sind zur Zeit wie folgt festgesetzt:

	herabgesetzter Preis	Tarifpreis
Ord.Marschschuhe	Fr. 22.—	Fr. 50.—
Ord.Bergschuhe	Fr. 27.—	Fr. 55.—
Ord.Reitstiefel	Fr. 50.—	Fr. 110.—

Die Schuhe können im Zeughaus gegen Vorweisung des Dienstbüchleins bezogen werden. Die Ausstellung eines Ersatzbegehrens ist **nicht** erforderlich.

III. Verwendung des Ord.Schuhwerks.

Der herabgesetzte Preis und der Tarifpreis liegen wesentlich unter dem Ladenpreis für gleichwertiges Schuhwerk. Der Bund übernimmt somit einen Teil der Beschaffungskosten, verlangt aber andererseits, dass das Ord.Schuhwerk für den Dienst erhalten bleibt und nicht für private Zwecke verwendet wird. Es ist deshalb den Wehrmännern verboten, das Ord.Schuhwerk

- a) in irgendeiner Form zu veräußern, zu vertauschen oder zu verschenken;
- b) allgemein und dauernd ausserdienstlich zu tragen;
- c) infolge von Vernachlässigung Schaden nehmen oder zu Grunde gehen zu lassen.

Das ausserdienstliche Tragen von Ord.Schuhwerk ist nur so weit gestattet, als dies zur Erhaltung der Marschtüchtigkeit notwendig ist. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bestraft.

Im Falle vorzeitigen Schuhersatzes ist für das Ersatzpaar der Tarifpreis zu bezahlen. Auch die zum Tarifpreis bezogenen Ord.Schuhe fallen nicht in das freie Eigentum des Trägers, sondern es gelten auch hierfür die vorstehenden Bestimmungen.

Mit dem Verbot der ausserdienstlichen Abnützung der Ord.Schuhe soll erreicht werden, dass im Falle einer Kriegsmobilmachung jeder Einrückende mit diensttauglichen Schuhen versehen ist, was für die Schlagkraft der Armee von grösster Bedeutung ist.

Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen haben das unentgeltlich oder gegen Bezahlung bezogene Ord.Schuhwerk oder gleichwertigen Ersatz in jeden Dienst und zu jeder gemeindeweisen Inspektion in felddiensttauglichem Zustande wie folgt mitzubringen:

- 1 In jeden Dienst: zwei Paar felddiensttaugliches Schuhwerk;
2. Zu den gemeindeweisen Inspektionen:
 - a) Von den Dienstpflichtigen des Auszuges und der Landwehr: zwei Paar eigenes, felddiensttaugliches Schuhwerk, wovon wenigstens ein Paar mit Ordonnanzbeschlagnagel oder einem diesem ähnlichen Beschlagnagel. Beim zweiten Paar sind Sohlen aus Gummi oder Gummiersatz gestattet.
 - b) Von den Angehörigen des Landsturms und den Hilfsdienstpflichtigen ein Paar eigenes, felddiensttaugliches Schuhwerk mit Ordonnanzbeschlagnagel, einem diesem ähnlichen Beschlagnagel oder mit Sohlen aus Gummi oder Gummiersatz.

IV. Reparaturen und Unterhalt.

A. Reparaturen.

1. In den Rekruten-, Unteroffiziers-, Offiziers-, Flieger-, Fourier- und Sanitätsgefreitenschulen wird während des Dienstes defekt gewordenes **Ord.Schuhwerk** der Of. (einschliesslich private Stiefel der Of.), Uof., Sdt. und Rekr. zu Lasten

der Dienstkasse repariert. Eine Neubesohlung von Ord.Schuhwerk (einschliesslich private Stiefel der Of.) zu Lasten des Staates darf jedoch frühestens nach 100 Diensttagen nach dem Bezug des betreffenden Ord.Schuhwerks oder der letzten zu Lasten der Dienstkasse bezahlten Besohlung erfolgen. Diese Schuhreparaturen sind im Dienstbüchlein auf Seite 14a (bzw. 14 neue Ausgabe) einzutragen. Die Reparatur von Zivilschuhen darf **nicht** zu Lasten der Dienstkasse erfolgen.

Den Rekruten- und Kadernschulen werden die erforderlichen Nägel durch das Waffenplatzzeughaus kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Nachbenagelungen in der Kaserne sind in diesen Schulen **durch Privatschuhmacher oder ausschliesslich durch Rekruten, die von Beruf Schuhmacher sind**, besorgen zu lassen. Die Nägel werden von der Truppe **kostenlos** geliefert. Sie überwacht deren bestimmungsgemässe Verwendung, sowie die für das Nachbenageln aufgewendete und als Störarbeit verrechnete Zeit.

Die Nachbenagelungen sind **periodisch** vorzunehmen, wobei ganze Nagelgruppen ersetzt werden, damit die gleichmässige Auflage der Sohle gewährleistet ist. Einzelne ausgefallene oder abgelaufene Nägel sind **nicht** zu ersetzen. Bei der Entlassung hat die Truppe dafür zu sorgen, dass das Beschläge vollständig ist.

Werden die Nachbenagelungen durch Privatschuhmacher ausgeführt, so arbeiten diese im Stundenlohn nach folgenden Ansätzen:

Gesellen Fr. 3.20, Meister Fr. 4.50, einschliesslich Unkosten, Meisternutzen und Teuerungszuschlag.

Der Städtezuschlag von 10 % wird für folgende Orte bewilligt: Aarau, Arosa, Basel, Bellinzona, Bern, Biel, Brugg, Celerina, Chur, Davos, Freiburg, Genf, Herisau, Interlaken, Lausanne, Luzern, Montreux, Neuenburg, Olten, Pontresina, Schaffhausen, Sitten, Solothurn, St. Gallen, St. Moritz, Thun, Winterthur, Zürich.

2. In den übrigen Schulen und Kursen (WK usw.) dürfen nur Nachbenagelungen und kleine Reparaturen (z. B. Näharbeiten, Ersatz von Haken und Ösen) von **Ord.Schuhwerk oder gleichwertigem Zivilschuhwerk** zu Lasten der Dienstkasse bezahlt werden. Für solche Reparaturen darf der Bund in einer Schule oder in einem Kurs pro Mann für ein oder zwei Paar Schuhe mit einem Kostenbetrag von zusammen höchstens **Fr. 3.20** belastet werden. So weit im Einzelfalle die Reparaturkosten für die Schuhe eines Mannes diesen Betrag übersteigen, gehen sie zu dessen Lasten. Nicht felddiensttaugliche Zivilschuhe (z. B. leichte Ausgangsschuhe und Halbschuhe) dürfen nicht zu Lasten des Bundes repariert werden.

Können in besonderen Fällen die während des Dienstes entstandenen Schäden vor der Entlassung der Truppe nicht mehr repariert werden, so ist dem Wehrmann eine im Rahmen des festgesetzten Höchstbetrages von Fr. 3.20, wenn möglich von einem Schuhfachmann zu bestimmende Entschädigung auszubezahlen mit der Verpflichtung, die Reparatur **sofort nach** der Entlassung ausführen zu lassen. Die Auszahlung dieser Entschädigung ist im Dienstbüchlein auf Seite 14a (bzw. Seite 14 neue Ausgabe) einzutragen, unter Angabe des Betrages.

In den WK. usw. hat die Truppe die Ord.- und gleichwertigen Zivilschuhe unter Verwendung der in den Schuhmacherkisten und -Taschen vorhandenen

Schuhnägel durch **eigene Schuhmacher** nachzubena-geln. Verfügt die Truppe über keinen eigenen Schuhmacher, so können Nachbenagelungen durch zivile Schuhmacher und Schuhmachermeister vorgenommen werden. In diesem Falle liefert ihnen die Truppe die erforderlichen Schuhnägel, welche diese nötigenfalls beim Korps-sammelplatz- oder Waffenplatzzeughaus anfordern kann.

3. Reparaturen an Ord.Schuhwerk und gleichwertigem Zivilschuhwerk zu **Lasten** der Dienstkasse dürfen nur an Schuhmacher und Schuhmachermeister vergeben werden, die einen Ausweis der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung über die Berechtigung zur Ausführung von Reparaturarbeiten an Ord.Schuhwerk besitzen. Einzig Nachbenagelungen und kleine Reparaturen gemäss Ziffer 2 vorstehend, dürfen, wenn notwendig, auch anderen Schuhmachern und Schuhmachermeistern übertragen werden.

Der Bund hat die Höchstpreise für die Reparaturen an Ord.Schuhwerk in der Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ord.Schuhwerk und maximale Reparaturpreise vom 8. 3. 48 und in der Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 14. 2. 50 über die Abänderung der Verfügung vom 8. 3. 48 festgelegt. Reparaturkosten, die die dort genannten Beträge überschreiten, gehen zu **Lasten des Dienstpflichtigen**. Die Beachtung dieser Verfügung ist vor allem in den unter Ziffer 1 genannten Schulen wichtig, in denen alle Reparaturen vom Bund bezahlt werden.

4. Das Schuhwerk ist beim Dienst Eintritt und bei der Entlassung einer genauen Inspektion zu unterziehen und das **Inspektionsergebnis** auf Seite 14 b bzw. 14 a (neue Ausgabe) des Dienstbüchleins einzutragen. Die beim Dienst Eintritt festgestellten Schäden müssen sofort auf Rechnung des Mannes behoben werden.

B. Unterhalt des Schuhwerks.

In Schulen und Kursen ist das Ord.Schuhwerk mindestens **alle vier Wochen** zu überholen. In den WK soll die Überholung **einmal** durchgeführt werden. Es wird auf das Merkblatt für Pflege und Gebrauch von Ord.Schuhwerk verwiesen, das auf Seite 47 bzw. 36 (neue Ausgabe) im Dienstbüchlein eingeklebt ist. Für die tägliche Pflege ist das im Mannsputzzeug enthaltene Schuhfett zu verwenden und keine Schuhwiche, da diese das Oberleder hart und brüchig macht.

Rechtzeitig und gründlich vorgenommenen Schuhreparaturen, sowie der täglichen Pflege und der periodischen Überholung des Schuhwerks kommt für die Erhaltung der Marschtüchtigkeit grösste Bedeutung zu.

V. Ausgangsschuhe

Den Of., Uof. und Sdt. ist es gestattet, zum Ausgang **schwarze Halbschuhe** einfacher und unauffälliger Art zu tragen. Zu diesen Halbschuhen dürfen aber nicht Socken oder Strümpfe irgendwelcher Art getragen werden, sondern solche **dunkler Farbe und unauffälliger Art**. Halbschuhe und hohe Schaftschuhe für den Ausgang gelten nicht als diensttaugliche Schuhe und dürfen in keinem Falle zu Lasten des Bundes repariert werden.

VI. Vorschriften

Die geltenden Vorschriften sind in folgenden Erlassen enthalten:

Verfügung des EMD über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 1. 3. 47 (MAB 47/56).

Verfügung des EMD betr. Abänderung der Verfügung über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 2. 8. 48 (MAB 48/178).

Verfügung des EMD betr. Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ord.Schuhwerk und maximale Reparaturpreise vom 8. 3. 48 (Mab 48/43).

Verfügung des EMD über die Abänderung der Verfügung des EMD betr. Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ord.Schuhwerk und maximale Reparaturpreise vom 14. 2. 50 (MAB 50)

Diese Verfügungen sind im Militäramtsblatt erschienen, das im Besitze der Kdt. ist. Spezialabzüge sind nicht verfügbar.

Eidg. Kriegsmaterialverwaltung.

Rund zehn Dutzend Luftschutz-Fouriere

sind Ende März 1950 in die verschiedenen Sektionen des SFV. als Aktivmitglieder eingetreten. Dieser, in aller Stille vollzogene „Anschluss“ bedeutet gleichzeitig das Ende der Tätigkeit des Schweiz. Verbandes der Ls-Rechnungsführer.

Dieser Verband wurde im Jahre 1942 gegründet mit dem Zweck der ausserdienstlichen Weiterbildung seiner Mitglieder, die sich im Dienste der Tatsache gegenüber gestellt sahen, bei einem Minimum an Ausbildung die ständig wachsende Verantwortung für Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der Luftschutztruppen tragen zu müssen. Die Abteilung für Luftschutz instruierte ihre Rechnungsführer zwei Jahre nach Beginn des letzten Aktivdienstes in vier- bis sechstägigen Kursen. Als Grundlage diente der Bundesratsbeschluss vom 1. 9. 39. Ihm schlossen sich in der Folge Weisungen auf Weisungen an. Erst 1943 kam nach einwöchigem Instruktionkurs die IVA mit vielen Abweichungen zur Anwendung, was zur Folge hatte, dass sich zu den administrativen Weisungen der A+PL nun auch diejenigen des OKK gesellten. In diesem „Zweifrontenkrieg“, zu dem als erschwerender Umstand die Jagd nach Verpflegungsmitteln kam (der Luftschutz musste sich vollständig beim privaten Lieferanten eindecken!), griff der Ls-Rechnungsführer zur Selbsthilfe, indem er durch seinen Fachverband den Erfahrungsaustausch organisierte. Kameraden, die als Quartiermeister Dienst leisteten, gaben vervielfältigte „Fachtechnische Mitteilungen“ heraus, interpretierten die vielfach wechselnden Bestimmungen und unterstützten so die Mitglieder in ihrer dienstlichen Tätigkeit auf wertvolle Weise. So vermochten wir uns, trotz Lücken und Mängeln in Ausbildung und Erfahrung, über Wasser zu halten.

Seit 1949 werden die angehenden Rechnungsführer der Luftschutztruppe in Armee-Fourierschulen ausgebildet. Damit ist die vom Verband erkämpfte Gleich-